

# VERORDNUNGSBLATT

## für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 34

Ausgabetag 12. Juni 1949

### TEIL I

#### Inhalt

#### Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Joint Export-Import Agency Frankfurt/Main	Seite	Tag	Seite	
	Berichtigung zur IAC-Veröffentlichung Nr. 1 des Gemischten Einfuhr Ausschusses	173		Geschäftsverkehr mit Ersatzteilen und Zu- behör für Kraftfahrzeuge und Kraftfahr- zeuganhänger	173
	Magistrat Preisamt				
3. 6. 1949	Anordnung über die Regelung der Ver- braucherpreise und Handelsspannen im		4. 6. 1949	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Preisbildung im Handel mit Leder im Bereich von Groß-Berlin	174

#### Amtliche Bekanntmachungen

Tag	Magistrat Personal und Verwaltung	Seite	Tag	Seite	
27. 5. 1949	Bekanntmachung über die Verlegung des Standesamts Steglitz	174		über Stemmarbeiten an tragenden Pfeilern und Ruinen	174
	Bau- und Wohnungswesen			Polizei	
2. 6. 1949	Erläuterungen des Baupolizeihauptamtes		1. 6. 1949	Bekanntmachung über Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister	174

## Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Joint Export-Import Agency  
Frankfurt am Main

Berichtigung zur IAC-Veröffentlichung Nr. 1  
des Gemischten Einfuhr Ausschusses

In der Bekanntmachung zur Verlautbarung Nr. 1 des Gemischten  
Einfuhr Ausschusses (VOBl. I S. 139) wird folgende Änderung vor-  
genommen:

In § V ist folgender Satz zu streichen:

„Ferner darf kein einzelner Antrag auf Grund dieser Be-  
stimmung den Wert von 3 000.— \$ übersteigen.  
und durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Jeder Hersteller darf während eines Monats nur Anträge im  
Gesamtwert von höchstens 3 000.— \$ einreichen. Anträge über  
3 000.— \$ pro Monat müssen auf Grund der Bedingung des  
§ XII über die VFW eingereicht werden.“

### Magistrat

#### Preisamt

##### Anordnung

Über die Regelung der Verbraucherpreise und Handels-  
spannen im Geschäftsverkehr mit Ersatzteilen und Zubehör  
für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und  
der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945  
(VOBl. 1945 S. 122), wird angeordnet:

§ 1

(1) Für die Preisbildung im Geschäftsverkehr mit Ersatzteilen und  
Zubehör für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger gelten die  
Vorschriften dieser Anordnung für alle gewerblichen Betriebe, die  
diese Waren herstellen, handeln, aufarbeiten oder in Kraftfahrzeuge  
einbauen.

(2) Ersatzteile und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-  
anhänger im Sinne dieser Anordnung sind alle Gegenstände, die  
dazu bestimmt sind, mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeug-  
anhängern verbunden zu werden. Als Zubehör gelten auch Wagen-  
heber ohne Rücksicht darauf, ob sie fest eingebaut oder lose im  
Kraftfahrzeug mitgeführt werden, mit Ausnahme solcher Wagen-  
heber (Rangierheber), die lediglich von Reparaturwerkstätten,  
Garagen und Tankstellen verwendet werden.

(3) Von den Bestimmungen dieser Anordnung werden solche  
Gegenstände, die nicht ausschließlich für Kraftfahrzeuge Ver-

wendung finden, nicht betroffen. Ferner sind Anlasser- und Be-  
leuchtungsbatterien, Glühlampen und Bereifungen für Kraftfahr-  
zeuge ausgenommen.

(4) Im Zweifelsfalle entscheidet das Preisamt, ob eine Ware in  
den Geltungsbereich dieser Anordnung fällt.

§ 2

(1) Der höchstzulässige Verbraucherpreis ist der vom Hersteller  
mit Zustimmung oder Genehmigung der zuständigen Behörden fest-  
gesetzte Bruttolistenpreis, auf den Wiederverkäufern Rabatte zu  
gewähren sind.

(2) Berliner Hersteller, die bisher zu Nettopreisen lieferten, haben  
Bruttolistenpreise aus Herstellerpreis zuzüglich einem Aufschlag  
von 66<sup>2</sup>/<sub>3</sub>% zu bilden.

(3) Beim Bezüge von auswärtigen Herstellern, die keine Brutto-  
listenpreise festsetzen, hat der einführende Berliner Wiederver-  
käufer Bruttolistenpreise nach Maßgabe des Abs. (2) zu bilden.

§ 3

Beim Verkauf an den Großhandel ist vom Hersteller ein Rabatt  
von 40% auf die Bruttolistenpreise zu gewähren. Die Teilung des  
Handelsrabattes zwischen Groß- und Einzelhandel bleibt freier  
Vereinbarung überlassen, jedoch ist dem Einzelhandel, auch bei  
Abgabe kleinster Mengen, ein Rabatt von mindestens 10% einzu-  
räumen

§ 4

(1) Der Preis für gebrauchte Ersatzteile und Zubehörartikel, die  
ohne wesentliche Bearbeitung verwendet werden können, ist je  
nach dem Grad ihrer Beschaffenheit zu bemessen, wobei der

Bruttolistenpreis für ein gleichartiges neues Teil nicht überschritten werden darf.

(2) Für gebrauchte Ersatzteile und Zubehörartikel, die erst nach wesentlicher Bearbeitung verwendet werden können, ist der Preis nach den für die Kraftfahrzeug-Instandsetzung erlassenen Preisvorschriften zu bilden.

## § 5

Das Preisamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen.

## § 6

(1) Alle bisherigen Vorschriften über die Regelung der Verbraucherpreise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit Ersatzteilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger finden nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung keine Anwendung mehr.

(2) Die in den bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen (Preisgenehmigungen) festgesetzten Handelsspannen (Rabatte) treten außer Kraft.

(3) Diese Anordnung tritt 2 Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1949.

(3240—280/49)

Magistrat von Groß-Berlin  
Preisamt  
Illmer

## Anordnung

## zur Änderung der Anordnung über die Preisbildung im Handel mit Leder im Bereich von Groß-Berlin

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Freistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945 S. 122), wird angeordnet:

## § 1

Der § 5 der Anordnung über die Preisbildung im Handel mit Leder im Bereich von Groß-Berlin vom 7. April 1949 (VOBl. I S. 129) erhält folgende Fassung:

§ 5 (1) Beim Verkauf im Einzelhandel an handwerkliche weiterverarbeitende Betriebe und nichtgewerbliche Verbraucher dürfen folgende Handelsaufschläge auf den tatsächlichen Einkaufspreis nicht überschritten werden:

	Beim Einkauf vom Großhandel	Erzeuger
für Leder aller Art	20%	22%

(2) Bei Bezügen des Einzelhandels unmittelbar vom Erzeuger dürfen Frachtkosten im Sinne des § 4 Absatz 3 dem nach diesen Vorschriften errechneten Verkaufspreis angehängt werden. Warenbezüge vom Großhandel, die dieser nach § 2 Absatz 2 kalkuliert, gelten nicht als Bezüge unmittelbar vom Erzeuger.

## § 2

Alle übrigen Vorschriften der Anordnung vom 7. April 1949 bleiben unverändert bestehen.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1949.

(4320 - 637/49)

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt  
Illmer

## Amtliche Bekanntmachungen

### Magistrat

#### Personal und Verwaltung

##### Verlegung des Standesamts Steglitz von Groß-Berlin

Die Amtsräume des Standesamts Steglitz von Groß-Berlin befinden sich seit 25. April 1949 im Rathaus Lichterfelde, Goethestraße, I. Obergeschoß.

Berlin, den 27. Mai 1949.

Magistrat von Groß-Berlin  
Aufsichtsamt für die Standesämter  
Brell

#### Bau- und Wohnungswesen

##### Erläuterungen über Stemmarbeiten an tragenden Pfeilern in Ruinen

In unseren normalen mehrstöckigen Wohnhäusern werden die Abmessungen der Haupttragglieder im allgemeinen durch Vorschriften und Erfahrungen festgelegt, nur die Deckenträger werden zur rationellen Ausnutzung des Baustoffes rechnerisch ermittelt. Diese mechanische Handhabung hat dazu geführt, daß das Gefühl für die statischen Zusammenhänge vielfach verlorengegangen ist, was bei Abbrucharbeiten zu schweren Unglücksfällen geführt hat. Insbesondere werden zur Erleichterung der Einreißarbeiten die Fensterpfeiler angestemmt, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, daß diese Pfeiler in einer Ruinenwand die Haupttragglieder darstellen. Ingenieurmäßig gesehen, erhält ein mehrstöckiges Mietshaus seine Standsicherheit durch Deckenscheiben und Querwände. Die belasteten Frontwandpfeiler sind dadurch in den einzelnen Geschossen knick-sicher gehalten; die Balken bzw. eisernen Träger über den Fensterpfeilern sollen deshalb nach Möglichkeit mit einem Maueranker versehen sein. Der Winddruck auf die Wände eines unbeschädigten, durch Decken und Querwände ausgesteiften Wohnhauses ist auf seine Standsicherheit von geringem Einfluß. Sind dagegen bei einer Ruine die Deckenscheiben nicht mehr vorhanden, so hat zwar der Fensterpfeiler durch den Fortfall der Deckenlasten ungefähr nur noch die Hälfte der ursprünglichen Last zu übernehmen, seine Knicklänge ist aber auf ein mehrfaches gestiegen und wegen des fehlenden oberen Haltes rechnerisch nicht mehr eindeutig zu bestimmen; das zulässige Schlankheitsverhältnis ist in jedem Fall weit überschritten. Die Mauerwerksspannung aus Wind überschreitet gleichzeitig in den meisten Fällen die zulässigen Grenzen, da Zugbeanspruchungen bei gewöhnlichem Mauerwerk nicht in Rechnung gesetzt werden dürfen. Von rein statischen Gesichtspunkten aus betrachtet, sind also diese Stemmarbeiten an Fensterpfeilern nicht zu verantworten. Es kommt hinzu, daß bei Brandruinen die Frontwände in vielen Fällen nach außen hängen, die Pfeiler also innen auf Zug beansprucht sind. Durch Stemmarbeiten können die zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts notwendigen Zugkräfte aufgehoben und die Wand zum Einsturz gebracht werden. Von entscheidendem Einfluß auf die Standsicherheit eines Pfeilers ist seine handwerksmäßige Herstellung, es müssen vor allem beim Verlegen der Steine die Verbandsregeln beachtet und eine einwandfreie Mörtelmischung verarbeitet worden sein. In beiden Fällen hängt die Güte vom Verantwortungsbewußtsein eines Poliers oder einer Baufirma ab, von Voraussetzung gen also, die bei einem bestehenden Bauwerk schwierig nachzuprüfen sind. Man kann mitunter feststellen, daß im Innern von Pfeilern Mauerbruch verwandt worden ist, so daß also ein Wegstemmen der äußeren Schale einen Einsturz nach sich ziehen muß. Berücksichtigt man

zum Schluß, daß die Ruinen jetzt bereits mehrere Jahre der Witterung ausgesetzt sind, so kann man aus allen diesen angeführten Gründen zu dem Schluß kommen, daß Stemmarbeiten in Ruinen an Pfeilern aus gewöhnlichem Mauerwerk unter allen Umständen zu verbieten sind. Bei Pfeilern aus Klinker- und Hartbrandsteinen ist es zur Erleichterung der Einreißarbeiten bei dem vielfach noch immer in Anwendung befindlichen primitiven Gerät nicht zu umgehen, Verschwächungen durch Anstemmen vorzunehmen. Auf Grund der oben Ausführungen kann dies nur nach sorgfältiger Prüfung und unter Beachtung der größtmöglichen Vorsicht geschehen. Es wird in diesem Zusammenhang auch noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Wände oder Pfeiler von Ruinen aus denselben Gründen auf keinen Fall als Haltepunkte für Winden oder Flaschenzüge herangezogen werden dürfen.

Berlin-Charlottenburg, den 2. Juni 1949.

Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung für Bau- und Wohnungswesen  
Baupolizeihauptamt  
Schulz

#### Polizei

##### Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister

Es sind von mir als Bezirksschornsteinfegermeister bestellt worden: Mit Wirkung vom 1. April 1949:

1. der Schornsteinfegermeister Erich Beutel, Berlin N 31, Vinetaplatz 3, im Kehrbezirk Nr. 189 unter gleichzeitigem Widerruf seiner Bestellung im Kehrbezirk Nr. 33;
2. der Schornsteinfegermeister Heinrich Scheibe, Berlin O 34, Boxhagener Straße 117, im Kehrbezirk Nr. 33 unter gleichzeitigem Widerruf seiner Bestellung im Kehrbezirk Nr. 189 von Groß-Berlin.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1949:

1. der Schornsteinfegermeister Kurt Hesse, Berlin-Treptow, Graetzstraße 64, im Kehrbezirk Nr. 178 unter gleichzeitigem Widerruf seiner Bestellung im Kehrbezirk Nr. 103;
2. der Schornsteinfegermeister Georg Kürbitz, Berlin-Frohnau, Forstweg 45, im Kehrbezirk Nr. 103 unter gleichzeitigem Widerruf seiner Bestellung im Kehrbezirk Nr. 178 von Groß-Berlin.

Berlin, den 1. Juni 1949. (IV/4 Tgb.-Nr. III, G 4 Az 36, 27/49 G.B.)  
Der Polizeipräsident in Berlin  
Dr. Stumm

##### Anmerkung zur

##### Durchführungsbestimmung Nr. 13 zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948

Die Veröffentlichung der Durchführungsbestimmung Nr. 13 in VOBl. I S. 162 und die Anmerkung dazu auf S. 166 werden wie folgt ergänzt:

In dem nachträglich berichtigten deutschen Text der Durchführungsbestimmung Nr. 13 der Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) und der Französischen Militärregierung Berlin heißt es in Ziffer 6

„außerhalb des betreffenden Gebietes“

an Stelle von „außerhalb des betreffenden Gebietes“.

Die Schriftleitung.

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 20, Nürnberger Straße 53—55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin N 65, Senefelderstraße 61. Telefon: 45 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Chefredakteur Adolph Erelsbach. Telefon: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O 46 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O 47 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533. Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 38. 23 223. 6. 49 g